



## Informationsvorlage

## Drucksache Nr. 144/2011

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
Gemeinderat	ja	26.09.2011

### Bekanntgabe eines nichtöffentlich gefassten Beschlusses

#### - Erweiterung der Hochschule Biberach um den Studiengang "Industrielle Biotechnologie" und Realisierung eines Technologiezentrums

#### I. Information

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. a) Die Verwaltung wird ermächtigt, ein Erbbaurecht für ein Teilgrundstück von Flst. Nr. 2321 /31 mit rund 2 500 bis 3 000 qm auf die Dauer von 30 Jahren zum Zweck des Erweiterungsbaus der Hochschule Biberach für den Studiengang "Industrielle Biotechnologie" zu bestellen.
- b) Auf die Erhebung eines Erbbauzinses wird verzichtet.
- c) Die Firma Schmid als Investor erhält nach Ablauf des Erbbaurechts beim Heimfall eine Entschädigung von 70 % des Verkehrswertes des Gebäudes.  
Einigen sich die Stadt und der Erbbauberechtigte nicht über die Höhe der Entschädigung, wird der Verkehrswert durch einen von der IHK öffentlich bestellten Gutachter bestimmt.
- d) Die Vergabe des Grundstücks im Zuge des Erbbaurechts steht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens eines entsprechenden Mietvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Firma Schmid zum Bau des Studiengangs "Industrielle Biotechnologie" innerhalb der nächsten zwölf Wochen.

2. a) Der Gemeinderat spricht sich für die Realisierung eines Technologiezentrums aus.
  - b) Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Beteiligung der Stadt Biberach an einer neu zu gründenden Betriebsgesellschaft zu. Die Höhe der Beteiligung ist abschließend festzulegen und muss zwingend unter 50 % liegen. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Firma Schmid die Verhandlungen zielgerichtet weiterzuführen, weitere potentielle Partner für das Projekt anzusprechen und gemeinsam mit der Firma Schmid und dem Landkreis die Bemühungen um die Suche nach den ersten Mietern zur Realisierung einer noch abschließend festzulegenden Vorvermietungsquote aufzunehmen.
3. Die für die Entschädigung des Erbbauberechtigten notwendigen finanziellen Mittel werden mit Wirkung des Vertragsabschlusses in der allgemeinen Rücklage gesondert ausgewiesen und rückgestellt.

**Hiervon wird Kenntnis gegeben.**

Appel